

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00395 vom 16. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00395

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00395 du 16 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00395 del 16 agosto 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 3. April 2017 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die Verfügung vom 2. März 2017 sei aufzuheben und es sei ihr rückwirkend per 1. Mai 2011 eine ganze Invalidenrente, eventualiter eine Teilinvalidenrente auszurichten.

Subeventualiter sei die Sache zur umfassenden Neuabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Am 17. Mai 2017 (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene leistungsabweisende Verfügung vom 2. März 2017 (Urk. 2) damit, dass das D.____-Gutachten medizinisch nicht nachvollziehbar sei. Auch aus rechtlicher Sicht sei eine vollständige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der psychischen Störung nicht plausibel (S. 2). Vielmehr würden die psychischen Beeinträchtigungen keinen IV-relevanten Gesundheitsschaden zu begründen vermögen. Aus somatischer Sicht sei die Beschwerdeführerin in einer

adaptierten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig (S.

3). Lediglich aufgrund des fortgeschrittenen Alters könne nicht von einer Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung gesprochen werden. Die Beschwerdeführerin habe zudem ihre letzte Arbeitsstelle per 31. März 2002 aufgegeben, um in ihre Heimat zurückzukehren. Sie habe sich somit bereits bei guter Gesundheit entschieden, keinem Erwerb mehr nachzugehen (S. 3 f.). Es bestehe ein Invaliditätsgrad von 30 % (S. 4). Aufgrund der durchgeführten Katarakt-Operation sei nicht von einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Falls aufgrund der geplanten Operationen der Wirbelsäule sowie des Schlüsselbeins eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit bestehe, könne sich die Beschwerdeführerin mit einem Zusatzgesuch an die Beschwerdegegnerin wenden (S. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), gemäss dem D.____-Gutachten sei sie aus psychiatrischer Sicht zu 100 % arbeitsunfähig. Anstatt ihr ordnungsgemäss eine Invalidenrente zuzusprechen, sei eine fadenscheinige Relativierung der Erkenntnisse aus dem Gutachten durch den RAD-Arzt erfolgt (S. 15). Im März 2017 habe sie sich zum dritten Mal einer Wirbelsäulenoperation unterziehen müssen. Hinzu kämen erhebliche Beschwerden im Bereich der linken Schulter. Sie sei damit auch aufgrund ihrer somatischen Beschwerden nicht mehr arbeitsfähig (S. 17 f.). Eine allfällige Restarbeitsfähigkeit sei aufgrund des fortgeschrittenen Alters und den gesundheitlichen Beschwerden ohnehin nicht mehr wirtschaftlich verwertbar. Ihr Auslandsaufenthalt sei zudem von vornherein lediglich für 3-4 Jahre geplant gewesen (S. 18-21).

Vorliegend ist unbestritten und ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Rückenproblematik in ihrer angestammten Tätigkeit als Service angestellte nicht mehr arbeitsfähig ist. Ebenso ist erstellt, dass sie aufgrund ihrer somatischen Beschwerden auch in einer angepassten Tätigkeit mindestens zu 25 % eingeschränkt ist (vgl. dazu E. 3.3.1 f. und E. 3.3.4 f. hienach). Umstritten sind hingegen unter anderem die Auswirkungen der psychischen Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit sowie die Verwertbarkeit einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beschwerdeführerin.

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_734/2013 vom 13. März 2014 E. 2.1 mit Hinweis auf SVR 2008 IV Nr. 62 S. 203, 9C_830/2007 E. 5.1).

Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich ein invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt ab von den Umständen, die mit Blick auf die Anforderungen der Verweisungstätigkeiten massgebend sind (Urteil

des Bundesgerichts 9C_954/2012 vom 10. Mai 2013 E. 2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 107 V 17 E. 2c).

Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (Urteil des Bundesgerichts 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

Die Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt nicht zuletzt auch davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht. Die im gesamten Bereich des Sozialversicherungsrechts geltende Schadenminderungspflicht und die daraus abgeleitete Selbsteingliederungslast gebieten grundsätzlich, die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit möglichst früh zu beantworten. Gemäss BGE 138 V 457 E. 3.4 steht die medizinische Zumutbarkeit einer (Teil-) Erwerbstätigkeit fest, sobald die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (Urteil des Bundesgerichts 9C_253/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.2.2 mit Hinweisen). 3.3 3.3.1

Die Beschwerdeführerin meldete sich im Januar 2007 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Die daraufhin von der Beschwerde gegen sie erhaltene medizinischen Abklärungen erachtete das hiesige Gericht als nicht ausreichend (Urteil vom 17. September 2009 ;

Urk. 7/46) , woraufhin die Beschwerdeführerin die Beschwerdeführerin durch das B.____ polydisziplinär (allgemeinmedizinisch, psychiatrisch und rheumatologisch) begutachten liess (Expertise vom 7. Juni 2010 ; Urk. 7/56) . Gemäss den Gutachtern des B.____ sei die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer am 6. Mai 2009 mittels einer Spondylodese Recessotomie L3/4-L4/5 erneut operativ versorgten Rückenproblematik (Urk. 7/56/21) in ihrer angestammten Tätigkeit als Serviceangestellte nicht mehr arbeitsfähig. Aufgrund der somatischen und psychischen Beschwerden (leichte depressive Episode, anhaltende somatoforme Schmerzstörung; Urk. 7/56/21) sei sie zudem auch in einer körperlich leichten, adaptierten Tätigkeit zu 30 % eingeschränkt (Urk. 7/56/22). 3.3.2

Nach einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes im Oktober 2010 und Januar 2011 (vgl. Urk. 7/70/2) mit anschliessendem Suizidversuch war die Beschwerdeführerin vom 4. bis 25. Februar 2011 in der F.____ hospitalisiert (Austrittsbericht vom 25. Februar 2011; Urk. 7/70). Die Beschwerdeführerin wurde daraufhin von Dr. C.____ vom RAD psychiatrisch untersucht. Gemäss deren Bericht vom 30. Mai 2011 sei die Beschwerdeführerin bei den Diagnosen anhaltende somatoforme Schmerzstörung, rezidivierende depressive Episode von aktuell leichter bis anamnestisch mittelgradiger Ausprägung ohne somatisches Syndrom sowie Probleme in der Beziehung zum Ehepartner seit Oktober 2010 in einer angepassten, wechselbelastenden, körperlich leichten Arbeit ohne monoton repetitive Haltungen oder Bewegungen, insbesondere nur leichten Rückenbewegungen, ohne sehr hohe Anforderungen an die Umstellungs- und Konzentrationsfähigkeit zu 50 % arbeitsfähig; mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 70 % sei im Verlaufe einiger Monate zu rechnen (Urk. 7/72/7).

Die Beschwerdeführerin wurde vom 22. Dezember 2011 bis 2. März 2012 in der G.____ behandelt (Urk. 7/78). 3.3.3

Mit Vorbescheid vom 26. September 2012 (Urk. 7/84)

stellte die Beschwerde gegen die Ausrichtung einer Viertelsrente ab 1. Mai 2011 in Aussicht, dies gestützt auf eine seit Oktober 2010 bestehende 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit sowie einen Invaliditätsgrad von 45 %. 3.3.4

Auf Einwand der Beschwerdeführerin vom 26. November 2012 (Urk. 7/100) hin liess die Beschwerdegegnerin sie durch die D.____ erneut polydisziplinär (allgemein internistisch, psychiatrisch und rheumatologisch) begutachten (Expertise vom 11. Juni 2014; Urk. 7/118). Die Gutachter der D.____ befanden, die Beschwerdeführerin sei in ihrer angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig. Aus rheumatologischer Sicht bestehe zwar noch eine Arbeitsfähigkeit von 75 % in einer leichten adaptierten Tätigkeit unter Vermeidung von Zwangspositionen der Hals- und Lendenwirbelsäule, unter Vermeidung des Tragens von Gewichten über 5 kg, hauptsächlich wechselseitig belastend und teilweise stehend, teilweise gehend, teilweise sitzend. Aufgrund der psychiatrischen Diagnosen (schwere depressive Episode) sei sie jedoch seit Oktober 2011 auch in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 7/118/30-32). 3.3.5

RAD-Arzt med. pract. H.____, Psychiatrie und Psychotherapie, befand das psychiatrische Teilgutachten der D.____ als wenig verwertbar (Stellungnahme vom 13. August 2015; Urk. 7/127/3). Am 24. Februar 2016 empfahl er, die Beschwerdeführerin angesichts der gravierenden Defizite des psychiatrischen Teilgutachtens sowie aus Aktualitätsgründen neu zu begutachten (Urk. 7/156/7). Die Beschwerdegegnerin teilte der Beschwerdeführerin daraufhin am 11. April 2016 mit, es sei eine erneute polydisziplinäre Begutachtung vorgesehen (Urk. 7/138). Nach dem die Beschwerdeführerin dagegen opponiert hatte (u.a. Urk. 7/146), sah die Beschwerdegegnerin laut Feststellungsblatt am 2./3. November 2016 aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin von dieser erneuten Begutachtung wieder ab (Urk. 7/154/1). Mit Vorbescheid vom 8. Dezember 2016 (Urk. 7/158), welcher den Vorbescheid vom 26. September 2012 ersetzte, stellte die Beschwerde gegen die schliesslich die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht, dies gestützt auf eine aus somatischen Gründen zu 30 % eingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit sowie einen Invaliditätsgrad von 30 %. Die psychischen Beeinträchtigungen seien invalidenversicherungsrechtlich nicht relevant. In Bestätigung ihres Vorbescheides wies sie den Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente mit Verfügung vom 2. März 2017 (Urk. 2) ab.

Die Beschwerdeführerin wird ab 1. Februar 2018 Anspruch auf eine Altersrente haben (Art. 21 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung). 3.4

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für den Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit abzustellen (BGE 138 V 457 E. 3.3). Allerdings war für die Beschwerdeführerin nach dem oben Dargelegten frühestens im Zeitpunkt des Vorbescheides vom 8. Dezember 2016 ersichtlich, dass ihr aus versicherungsrechtlicher Sicht seit jeher mindestens eine 70%ige angepasste Tätigkeit zumutbar sein soll. Insbesondere aufgrund des Gutachtens der D.____ vom 11. Juni 2014, gemäss welchem die Beschwerdeführerin seit Oktober 2011 zu 100 % arbeitsunfähig ist, musste diese vor Dezember 2016 nicht mit einem solchen Bescheid

rechnen. Auch vor der Begutachtung durch die D.____ war der medizinische Sachverhalt unklar, hätte die Beschwerdegegnerin ansonsten doch nicht stets weitere Abklärungen und Begutachtungen in Auftrag gegeben. Abweichend zu dem vom Bundesgericht mit BGE 138 V 457 beurteilten Sachverhalt, in dem aus gutachterlicher Sicht eine Arbeitstätigkeit als zumutbar erachtet worden war, verschaffte hier erst die rechtliche Würdigung der aus medizinischer (und dabei namentlich aus psychiatrischer) Sicht von den D.____-Gutachtern attestierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit (vgl. dazu etwa BGE 140 V 193), mithin der Erlass des Vorbescheids am 8. Dezember 2016 die Klarheit, dass die Beschwerdegegnerin ihr eine Restarbeitsfähigkeit anrechnet. Anders als in BGE 138 V 457 ist demnach für die Rentenberechtigung die Verwertbarkeit einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit am 8. Dezember 2016 entscheidend. 3.5 3.5.1

Die Beschwerdeführerin war im massgeblichen Zeitpunkt 62 Jahre und 11 Monate alt. Bis zum Erreichen des AHV-Alters verblieb ihr nur noch die kurze Aktivitätsdauer von 13.5 Monaten. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Heimatland eine Lehre als Serviceangestellte gemacht und war in der Schweiz mehrheitlich im Service beziehungsweise zuletzt im Jahr 2002 als Kassiererin tätig (Urk. 7/5/4 und Urk. 7/2/10 ff.). Diese angestammte Tätigkeit ist ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zumutbar. Auch in einer angepassten Tätigkeit ist sie höchstens noch zu 70 % arbeitsfähig. Gemäss RAD-Ärztin Dr. C.____ dürfen zudem keine sehr hohen Anforderungen an ihre Umstellungsfähigkeit gestellt werden (Urk. 7/72/7). Aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist die Beschwerdeführerin bereits seit mehreren Jahren nicht mehr erwerbstätig. Dass sie bereits vor ihrer Erkrankung aus freien Stücken ihre letzte Arbeitsstelle per 31. März 2002 aufgegeben hatte und in ihr Heimatland zurückgekehrt war, ist dabei nicht relevant, zumal sie dort gemäss unbestritten gebliebener Darstellung Arbeit gesucht, aber nicht gefunden hat (Urk. 7/118 /28). 3.5.2

Angesichts dieser persönlichen und beruflichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine n Arbeitgeber mehr gefunden hätte, der sie für eine geeignete Verweilungs-tätigkeit eingestellt hätte. Namentlich die Umstände, dass sie im massgebenden Zeitpunkt nur noch 13.5 Monate vor ihrer Pensionierung stand, einen Berufswechsel hätte machen müssen und auch in einer angepassten Tätigkeit höchstens noch zu 75 % arbeitsfähig gewesen wäre, hätten einen durchschnittlichen Arbeitgeber realistischere Weise davon abgehalten, die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Risiken wie krankheitsbedingte Ausfälle, berufliche Unerfahrenheit sowie alters-, bildungs- und krankheitsbedingt geringe Anpassungsfähigkeit einzugehen, zumal behindertengerechte Arbeitsplätze von Behinderten in jungem und mittlerem Alter ebenfalls stark nachgefragt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_954/2012 vom 10. Mai

2013 E.

3.2.2). Eine allfällige Restarbeitsfähigkeit wäre damit nicht mehr verwertbar gewesen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 9C_416/2016 vom 14. Oktober

2016 E.

5.1). Ist die Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, liegt eine vollständige Invalidität im Sinne von Art.

E. 6

) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 19. Mai 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 8

00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Kristina Herenda - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.